

Ausbildungsvereinbarung

Fahrschule
VS Udo Eisenschmidt GmbH
Lindenthaler Hauptstr. 3
04158 Leipzig
Telefon 0341/4618431
Telefax 0341/4618433

Kundennummer

Vertrag zum Erwerb der Fahrerlaubnis Klasse(n) **B 196**

Anrede	Name, Vorname	Geburtsdatum
Adresszusatz		
Straße, Hausnummer		Geburtsort
PLZ, Ort		Geburtsname
Beruf	Telefon	Geburtsland
E-Mail	Mobil	Staatsangehörigkeit
Vorhandene Führerscheinklasse: B	seit: . .	Listen-Nr.:
Behörde:		
Bemerkungen		



Unfallversicherung für die gesamte Fahrschulausbildung

Invalidität 50.000,- €
Todesfall 5.000,- €
Krankenhaus-Tagegeld 31,- €
Kleiderschaden (Krad) 61,- €

Einmaliger Versicherungsbeitrag inkl. gesetzlicher Versicherungssteuer

€ 10,- Ja

Für die Ausbildung gelten folgende Preise:

Kursentgelt Fahrschulung B196 (A1)
Übungsfahrt Kl. B196 (A1)

320,00 €
65,00 €

(Preise inkl. MwSt.)

Im Falle einer Erhöhung der MwSt. werden die Preise entsprechend angepasst.

Die DATAPART Factoring GmbH hat die Forderungen aus diesem Vertrag von der Fahrschule übernommen. Zahlungen des Fahrerschülers sind ausschließlich auf das Konto der DATAPART Factoring GmbH zu leisten.

Diesem Vertrag liegen die im Preisaushang angegebenen Entgelte und die umseitig abgedruckten allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde.

Ort/Datum Leipzig,	Fahrschule	Fahrerschüler
------------------------------	------------	---------------

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fahrschulen

- Bestandteil der Ausbildung.** Die Fahrausbildung umfasst theoretischen und praktischen Fahrunterricht. **Schriftlicher Ausbildungsvertrag.** Sie erfolgt aufgrund eines schriftlichen Ausbildungsvertrages. **Rechtliche Grundlagen der Ausbildung.** Der Unterricht wird aufgrund der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der auf ihnen beruhenden Rechtsverordnungen, namentlich der Fahrschulerausbildungsverordnung, erteilt. Im Übrigen gelten die nachstehenden Bedingungen, die Bestandteile des Ausbildungsvertrages sind. **Beendigung der Ausbildung.** Die Ausbildung endet mit der bestandenen Fahrerlaubnisprüfung, in jedem Fall nach Ablauf von sechs Monaten seit Abschluss des Ausbildungsvertrages. Wird das Ausbildungsverhältnis nach Beendigung fortgesetzt, so sind für die angebotenen Leistungen der Fahrschule die Entgelte der Fahrschule maßgeblich, die durch den nach § 32 FahrIG bestimmten Preisaushang zum Zeitpunkt der Fortsetzung des Ausbildungsvertrages ausgewiesen sind. Hierauf hat die Fahrschule bei Fortsetzung hinzuweisen. **Eignungsmängel des Fahrerschülers.** Stellt sich nach Abschluss des Ausbildungsvertrages heraus, dass der Fahrerschüler die notwendigen körperlichen oder geistigen Anforderungen für den Erwerb der Fahrerlaubnis nicht erfüllt, so ist für die Leistungen der Fahrschule Ziffer 6 anzuwenden.
- Entgelte/Preisaushang.** Die im Ausbildungsvertrag zu vereinbarenden Entgelte haben den durch Aushang in der Fahrschule bekanntgegebenen zu entsprechen.
- Grundbetrag und Leistungen.**
 - Mit dem Grundbetrag werden abgegolten: Die allgemeinen Aufwendungen der Fahrschule sowie die Erteilung des theoretischen Unterrichts und erforderliche Vorprüfungen bis zur ersten theoretischen Prüfung. **Erhebung von Teilgrundbeträgen bei Nichtbestehen der theoretischen oder praktischen Prüfung.** Für die weitere Ausbildung im Falle des Nichtbestehens der theoretischen Prüfung ist die Fahrschule berechtigt, den hierfür im Ausbildungsvertrag vereinbarten Teilgrundbetrag zu berechnen, höchstens aber die Hälfte des Grundbetrages der jeweiligen Klasse; die Erhebung eines Teilgrundbetrages nach nicht bestandener praktischer Prüfung ist unzulässig. **Entgelt für Fahrstunden und Leistungen.**
 - Mit dem Entgelt für die Fahrstunde von 45 Minuten Dauer werden abgegolten: Die Kosten für das Ausbildungsfahrzeug, einschließlich der Fahrzeugversicherungen sowie die Erteilung des praktischen Fahrunterrichts. **Absage von Fahrstunden/Benachrichtigungsfrist.** Kann der Fahrerschüler eine vereinbarte Fahrstunde nicht einhalten, so ist die Fahrschule unverzüglich zu verständigen. Werden vereinbarte Fahrstunden nicht mindestens 2 Werktage vor dem vereinbarten Termin abgesagt, ist die Fahrschule berechtigt, eine Ausfallentschädigung für vom Fahrerschüler nicht wahrgenommene Fahrstunden in Höhe von drei Vierteln des Fahrstundenentgeltes zu verlangen. Dem Fahrerschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden. **Entgelte für die Vorstellung zur Prüfung und Leistungen.**
 - Mit dem Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung werden abgegolten: Die theoretische und die praktische Prüfungsvorstellung einschließlich der Prüfungsfahrt. Bei Wiederholungsprüfungen wird das Entgelt, wie im Ausbildungsvertrag vereinbart, erhoben.
- Zahlungsbedingungen.** Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden der Grundbetrag bei Abschluss des Ausbildungsvertrages, das Entgelt für die Fahrstunden vor Antritt derselben, der Betrag für die Vorstellung zur Prüfung zusammen mit eventuell verauslagten Verwaltungs- und Prüfungsgebühren spätestens 3 Werktage vor der Prüfung fällig. **Leistungsverweigerung bei Nichtausgleich der Forderungen.** Wird das Entgelt nicht zur Fälligkeit bezahlt, so kann die Fahrschule die Fortsetzung der Ausbildung sowie die Anmeldung zur Prüfung bis zum Ausgleich der Forderungen verweigern. **Entgeltentrichtung bei Fortsetzung der Ausbildung.** Das Entgelt für eine eventuell erforderliche weitere theoretische Ausbildung (Ziffer 3a Abs. 2) ist vor Beginn derselben zu entrichten.
- Kündigung des Vertrages.** Der Ausbildungsvertrag kann vom Fahrerschüler jederzeit, von der Fahrschule nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Fahrerschüler a) trotz Aufforderung ohne triftigen Grund nicht innerhalb von 4 Wochen seit Vertragsabschluss mit der Ausbildung beginnt oder er diese um mehr als 3 Monate ohne triftigen Grund unterbricht, b) den theoretischen oder den praktischen Teil der Fahrerlaubnisprüfung nach jeweils zweimaliger Wiederholung nicht bestanden hat, c) wiederholt oder gröblich gegen Weisungen oder Anordnungen des Fahrlehrers verstößt. **Textform der Kündigung.** Eine Kündigung des Ausbildungsvertrages ist nur wirksam, wenn sie in Textform erfolgt.
- Gebühren und Entgelte bei Vertragskündigung.** Wird der Ausbildungsvertrag gekündigt, so hat die Fahrschule Anspruch auf das Entgelt für die erbrachten Fahrstunden und eine etwa erfolgte Vorstellung zur Prüfung. Kündigt die Fahrschule aus wichtigem Grund oder der Fahrerschüler, ohne durch ein vertragswidriges Verhalten der Fahrschule veranlasst zu sein (siehe Ziffer 5), steht der Fahrschule folgendes Entgelt zu: a) 1/3 des Grundbetrages, wenn die Kündigung vor Beginn der theoretischen Ausbildung erfolgt; b) 2/3 des Grundbetrages, wenn die Kündigung innerhalb von sechs Wochen nach Ausbildungsbeginn erfolgt; c) der volle Grundbetrag, wenn die Kündigung später als sechs Wochen nach Ausbildungsbeginn erfolgt. Dem Fahrerschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden in der jeweiligen Höhe nicht angefallen oder nur geringer angefallen ist. Kündigt die Fahrschule ohne wichtigen Grund oder der Fahrerschüler, weil er hierzu durch ein vertragswidriges Verhalten der Fahrschule veranlasst wurde, steht der Fahrschule der Grundbetrag nicht zu. Eine Vorauszahlung ist zurückzuerstatten.
- Einhaltung vereinbarter Termine.** Fahrschule, Fahrlehrer und Fahrerschüler haben dafür zu sorgen, dass vereinbarte Fahrstunden pünktlich beginnen. Fahrstunden beginnen und enden grundsätzlich an der Fahrschule. Wird auf Wunsch des Fahrerschülers davon abgewichen, wird die aufgewendete Fahrzeit zum Fahrstundensatz berechnet. Hat der Fahrlehrer den verspäteten Beginn einer Fahrstunde zu vertreten oder unterbricht er den praktischen Unterricht, so ist die ausgefallene Ausbildungszeit nachzuholen oder gutzuschreiben. **Wartezeiten bei Verspätung.** Verspätet sich der Fahrlehrer um mehr als 15 Minuten, so braucht der Fahrerschüler nicht länger zu warten. Hat der Fahrerschüler den verspäteten Beginn einer vereinbarten praktischen Ausbildung zu vertreten, so geht die ausgefallene Ausbildungszeit zu seinen Lasten. Verspätet er sich um mehr als 15 Minuten, braucht der Fahrlehrer nicht länger zu warten. Die vereinbarte Ausbildungszeit gilt dann als ausgefallen (Ziffer 3 b Absatz 3). **Ausfallentschädigung.** Die Ausfallentschädigung für die vom Fahrerschüler nicht wahrgenommene Ausbildungszeit beträgt auch in diesem Falle drei Viertel des Fahrstundenentgeltes. Dem Fahrerschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.
- Ausschluss vom Unterricht.** Der Fahrerschüler ist vom Unterricht auszuschließen: a) wenn er unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berausenden Mitteln steht; b) wenn anderweitig Zweifel an seiner Fahrtüchtigkeit begründet sind. **Ausfallentschädigung.** Der Fahrerschüler hat in diesem Fall ebenfalls als Ausfallentschädigung drei Viertel des Fahrstundenentgeltes zu entrichten. Dem Fahrerschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.
- Behandlung von Ausbildungsgerät und Fahrzeugen.** Der Fahrerschüler ist zur pfleglichen Behandlung der Ausbildungsfahrzeuge, Lehrmodelle und des sonstigen Anschaffungsmaterials verpflichtet.
- Bedienung und Inbetriebnahme von Lehrfahrzeugen.** Ausbildungsfahrzeuge dürfen nur unter Aufsicht des Fahrlehrers bedient oder in Betrieb gesetzt werden. Zuwiderhandlungen können Strafverfolgungen und Schadensersatzpflicht zur Folge haben. **Besondere Pflichten des Fahrerschülers bei der Kraftradausbildung.** Geht bei der Kraftradausbildung oder -prüfung die Verbindung zwischen Fahrerschüler und Fahrlehrer verloren, so muss der Fahrerschüler unverzüglich (geeignete Stellen) anhalten, den Motor abstellen und auf den Fahrlehrer warten. Erforderlichenfalls hat er die Fahrschule zu verständigen. Beim Verlassen des Fahrzeugs hat er dies ordnungsgemäß abzustellen und gegen unbefugte Benutzung zu sichern.
- Abschluss der Ausbildung.** Die Fahrschule darf die Ausbildung erst abschließen, wenn sie überzeugt ist, dass der Fahrerschüler die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Führen eines Kraftfahrzeuges besitzt (§ 29 FahrIG). Deshalb entscheidet der Fahrlehrer nach pflichtgemäßem Ermessen über den Abschluss der Ausbildung (§ 6 FahrIG). **Anmeldung zur Prüfung.** Die Anmeldung zur Fahrerlaubnisprüfung bedarf der Zustimmung des Fahrerschülers; sie ist für beide Teile verbindlich. Erscheint der Fahrerschüler nicht zum Prüfungstermin, ist er zur Bezahlung des Entgeltes für die Vorstellung zur Prüfung und verauslagter oder anfallender Gebühren verpflichtet.
- Gerichtsstand.** Hat der Fahrerschüler keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verlegt er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland, oder ist der gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist der Sitz der Fahrschule der Gerichtsstand.
- Die DATAPART Factoring GmbH ist berechtigt, personenbezogene Daten an Unternehmen, die vertraglich vereinbarte Leistungen im Zusammenhang mit dem Ausbildungsvertrag anbieten, weiterzugeben.
- Die Abrechnung der fälligen Forderungen aus dem Ausbildungsvertrag erfolgt ausschließlich über die DATAPART Factoring GmbH, der diese Forderungen von der Fahrschule abgetreten sind. Der Fahrerschüler hat diese Rechnungen mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich an die DATAPART Factoring GmbH, 71636 Ludwigsburg zu bezahlen. Die DATAPART ist berechtigt elektronische Abrechnungen der Leistungen in einem Internet-Portal zur Verfügung zu stellen oder per E-Mail zuzusenden.

Hinweis zum Datenschutz:
<https://www.datapart-factoring.de/datenschutzhinweis/>

Hinweis zur Transparenz-Info:
<https://www.datapart-factoring.de/transparenz-info/>

Einwilligungen und Datenschutzhinweise (für Fahrschule)

Name, Vorname: geb. am:

- Ich bin damit einverstanden, dass zur Vorbereitung und Durchführung der Fahrerlaubnisprüfung die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten zwischen der zuständigen Prüforganisation, der zuständigen Führerscheinbehörde und der Fahrschule ausgetauscht werden. Diese Einwilligung ist jederzeit frei widerruflich. Ohne meine Einwilligung kann die Fahrschule die Ausbildung durchführen, mich aber nicht zur Fahrerlaubnisprüfung anmelden.
- Ich bin damit einverstanden, dass die Fahrschule Foto- oder Videoaufnahmen, die im Rahmen der Fahrausbildung und -prüfung gemacht werden und in denen ich erkennbar bin, in ihren eigenen Online- und Printmedien veröffentlichen und dabei meinen Vornamen nennen darf (z.B. Homepage der Fahrschule, Social-Media-Plattformen wie Facebook, Instagram, ..., Werbematerialien wie Broschüren oder Anzeigen). Weitere Informationen zu mir werden nicht veröffentlicht. Diese Einwilligung ist jederzeit frei widerruflich. Fotos oder Videos, auf denen ich zu sehen bin, werden dann gelöscht bzw. Werbematerialien nicht mehr verwendet. Die Einwilligung ist freiwillig und hat keinen Einfluss auf den Abschluss des Ausbildungsvertrages.
- Ich willige ein, dass im Zusammenhang mit meiner Ausbildung von mir Fotos zur eindeutigen Identifikation meiner Person im Fahrschulverwaltungsprogramm hinterlegt werden. Die Einwilligung ist frei widerruflich. Die Einwilligung ist freiwillig und hat keinen Einfluss auf den Abschluss des Ausbildungsvertrages.
- Ich bin damit einverstanden, dass die Fahrschule mich im Rahmen der Ausbildung telefonisch, elektronisch, per SMS oder Messengerdienst (z.B. WhatsApp) kontaktieren darf. Die Einwilligung ist frei widerruflich. Die Einwilligung ist freiwillig und hat keinen Einfluss auf den Abschluss des Ausbildungsvertrages.

Hinweise zum Datenschutz:

Wenn der Fahrschüler bzw. die Erziehungsberechtigten eine der obigen Einwilligungen erteilt haben, ist die Rechtsgrundlage der entsprechenden Datenverarbeitung Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO.

Sicherheit und Datenschutz haben in unserer Fahrschule oberste Priorität. Deshalb nutzt unsere Fahrschule für die Fahrschulverwaltung die Software „Fahrschul-Manager“ der Springer Fachmedien München GmbH, Aschauer Straße 30, 81549 München („Springer Fachmedien“). Springer Fachmedien kann im Rahmen der Fernwartung der Software unter Umständen die von der Software verarbeiteten Daten einsehen.

Springer Fachmedien ist vertraglich dazu verpflichtet, personenbezogene Daten nur im Rahmen unserer Weisungen zu verarbeiten. Als unser Dienstleister nutzt Springer Fachmedien, um die Software „Fahrschul-Manager Cloud“ zu betreiben, wiederum eigene Dienstleister.

Die im Rahmen des Ausbildungsvertrages von der Fahrschule erhobenen personenbezogenen Daten werden in einem Cloud-Rechenzentrum auf hochsicheren zertifizierten Servern der Microsoft Ireland Operations Limited, 70 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Irland gespeichert und verarbeitet. Dies dient zur Wahrung unseres berechtigten Interesses nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO an der effizienten Erbringung unserer Leistungen.

Leipzig,

.....
Unterschrift des Fahrschülers

Einwilligungserklärung des Bewerbers / der Bewerberin (für DEKRA)

Name, Vorname:

geb. am:

Im Rahmen der Fahrausbildung und der Anmeldung zur Fahrerlaubnisprüfung benötigt die Fahrschule personenbezogene Daten über jeden seiner Bewerber. Diese personenbezogenen Daten verwendet auch die Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr beim DEKRA e.V. Dresden (kurz: DEKRA), die im staatlichen Auftrag die Fahrerlaubnisprüfungen durchführt.

DEKRA erhält diese Daten vom Straßenverkehrsamt und aktualisiert sie entsprechend den abgelegten Prüfungen. Daher ist es für Ihre Fahrschule sinnvoll, im Rahmen eines guten Service sowie einer zügigen Bearbeitung und der Qualitätssicherung, diese Daten während der Ausbildung ihrer Bewerber bei Bedarf zeitnah und aktuell bei DEKRA abrufen zu können.

DEKRA bietet Ihrer Fahrschule deshalb die Möglichkeit, alle im Rahmen Ihrer Ausbildung benötigten personenbezogenen Daten, nach Zustimmung, bis nach Abschluss des Prüfauftrages unverändert und ausschließlich zur Einsichtnahme via Internet abzurufen.

DEKRA sorgt für die Einrichtung und die Aufrechterhaltung der erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz nach den gesetzlichen Vorgaben sowie zur Vermeidung von Zugriffen und Änderungen dieser Daten durch Unbefugte.

Folgende, Sie persönlich betreffende Daten, kann Ihre Fahrschule nach Ihrer Zustimmung via Internet von DEKRA abrufen bzw. ggf. nachtragen*.

Ihren Namen	(Vor- und Nachname)
Ihre Bewerber – Nummer	(nur zu Zwecken der internen Zuordnung)
Ihr Geburtsdatum	
ggf. Auflagen und Beschränkungen für Sie	(z.B. Hinweis auf eine benötigte Sehhilfe)
Das Datum Ihres Antrages	Eingangsdatum des Prüfantrags beim Straßenverkehrsamt
Ihre beantragte Fahrerlaubnisklasse	(z.B. Klasse „B“)
Rechtsgrundlage für Ihre Fahrerlaubnis	(z.B. Umschreibung einer ausländischen Fahrerlaubnis)
ggf. Bemerkungen zu Ihrem Prüfauftrag	
Art Ihrer Prüfung	(z. B. „theoretische Prüfung“)
frühere Prüfungen von Ihnen	(z. B. andere Fahrerlaubnisklassen oder Wiederholungsprüfungen)
Datum Ihrer früheren Prüfungen	
Ergebnis ihrer früheren Prüfungen	(„bestanden“ oder „nicht bestanden“)
Ihr Bezahlstatus	(Prüfgebühr, bezahlt: ja / nein)
Ihre E-Mail-Adresse	(z.B. zur Erinnerung an Ihren Prüftermin)
Ihr Datum des Abschlusses der Ausbildung* Datum des Abschlusses der theoretischen / praktischen Ausbildung	(bei Erfordernis laut FeV)

- Ich bin damit einverstanden, dass DEKRA der in meinem Ausbildungsvertrag genannten Fahrschule meine oben bezeichneten Daten wie beschrieben via Internet bis zum Abschluss meines Prüfauftrags zum Abruf zur Verfügung stellt und das DEKRA meine E-Mail-Adresse zu meiner persönlichen Information im Fahrerlaubnisverfahren bis zum Abschluss meines Prüfauftrags nutzen kann.
- Ich bin damit einverstanden, dass die in meinem Ausbildungsvertrag genannte Fahrschule das Datum des Abschlusses der theoretischen und praktischen Ausbildung an DEKRA übermitteln kann.
- Ich bin damit einverstanden, dass die in meinem Ausbildungsvertrag genannte Fahrschule meine E-Mail Adresse im Fahrerlaubnisverfahren an DEKRA übermitteln kann.

.....
 Ort, Datum

.....
 Vor- und Zuname in Druckbuchstaben

.....
 Unterschrift